

Neuer

Social-Demokrat.

Eigenthum des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaktion u. Expedition
Berl.
Droßenerstraße Nr. 63.

Bestellungen werden auswärts bei allen Postämtern, in Berlin bei der Expedition, sowie bei dem Expediteur, entgegengenommen.
Inserate (in der Expedition ausgenommen) werden pro dreizehntägiger Zeile oder deren Raum mit 4 Sgr. berechnet. Arbeiter-Konkurrenz die dreizehntägige Zeile oder deren Raum 1 1/2 Sgr.

Diese Zeitung erscheint drei Mal wöchentlich und zwar: Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends Abends.
Abonnement-Preis
Berlin incl. Frachtlohn Vierteljährlich 17 1/2 Sgr., monatlich 4 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Postämtern in Preußen 1/2 Sgr., bei den außerpreuss. Postämtern in Deutschland gleichfalls 1/2 Sgr. (56 Kreuzer südd. Maß).

Arbeiter sind wir Alle!

H. Diese famose, schon viel tausendmal abgegebene Phrase ist wieder einmal im Reichstage erungen. Und wer war es, welcher den längst widerstand und gründlich lächerlich gemachten Satz ausspricht? — Kein Anderer als Schulze-Delitzsch, welcher vermeinte, damit Hasselmann's Rede gegen den Kontraktbruchgesetz niederschmettern zu können. Aber es erging dem Propheten der Selbstverleumdung dabei sehr übel; ein Kobold mußte sein böshafte Spiel treiben, denn als dieser Trumpf ausgelegt war, da ertönte ein schnarrendes: „Sehr wichtig!“

D. hättest Du geschwiegen! — möchten wir mit dem Urheber dieses Rufes erwidern; denn, ohne des Schicksals, es war der Herzog von Meiningen, der „Mitgründer“ Stroußberg's, welcher unter dem guten Schulze-Delitzsch befristete: daß er „auch Arbeiter“ sei!

Eine malitiosere Widerlegung der Phrase, als sie diese Zustimmung in sich trägt, kann wahrlich nicht gefunden werden.

Der hochgeborene Adelige, welcher unermessliche Einkünfte von seinem riesigen Grundbesitz hat, nähert sich die Arbeiter, welche auf seinen Gütern hausen, als die elendeste Leibeigenschaft — der hochgeborene Adelige, welcher mit seinem Freunde Stroußberg in manischen Eisenbahngelüsten ein so sauberes Geschäft gemacht und dafür, daß er seinen schön klingenden Namen als Köder für die Aktionäre herlich, seinen Grundbesitz einstrich — er will ein „Arbeiter“ sein.

Arbeitsames Volk, welches Du im Schweisse Deiner Angesichts die Güter dieser Erde schaffst, welche Du durch Deine geistige Arbeit gleichwie durch Deine Muskelkraft die unendlich vielen Köder der heutigen Gesellschaftsmaschine im Gange erhältst — ein Gründer, ein Aristokrat machst sich an, Anspruch zu machen auf Dein Verdienst, auf das Einkommen, was Dir blieb von aller Deiner Mühe, nämlich den Ruhm des Fleißes und der Arbeit! Welche Ueberhebung!

Aber wir wollen nicht zu scharf richten; denn übernde Umstände liegen vor. Der aristokratische Herr weiß augenscheinlich gar nicht, was „Arbeiter“ bedeutet. Er kennt nicht das Gefühl des Menschen, der todtmüde von langer Arbeit doch nicht schlafen kann, sondern mit der Kraft der Verzweiflung, wozu ihn die Noth seiner hungernden Angehörigen antreibt, seine letzten Kräfte zusammenrafft, nicht hinzusinken, und weiter und weiter schuftet, er seinen Hungerlohn erschwingen hat. Er kennt nicht den bitteren Schmerz, der so oft die Brust mit dem Geiste arbeitenden Besitzlosen durchzuckt, wenn er trotz mühseltiger Versuche eine tiefe wissenschaftliche Idee zum Nutzen der Menschheit und zum eigenen Ruhme zu verfolgen, durch Armut verdammt durch geisttödtende Arbeit, welche kaum eine Ruhepause unterbricht, das lerge tägliche Brod zu erwerben.

Das Alles ist fremd denen, an deren Wiege Glück lächelte; welche immerdar nach Laune und Ueberfluß leben können, welchen die Schätze der Welt von selbst in den Schooß fallen.

Wir wollen daher mit diesen Glückspilgen nicht aufschrei in's Gericht gehen, aber den Namen „Arbeiter“ verdienen sie nicht; ihn können wir ihnen, ohne ungerecht gegen das Volk zu sein, nicht zu erheben.

Was charakterisirt denn vor allen Dingen den Arbeiter? Es ist seine Nützlichkeit für die menschliche Gesellschaft, und jene ist doch wahrlich dadurch bedingt, daß er mehr oder mindestens ebensoviel für die Menschheit leistet, als er von ihr empfängt. Wer mehr genießt, als er schafft, der ist unproduktiv, der gehört nicht zu den sammelnden Arbeitgebern, sondern zu den Drohnen, den faulen Honigfressern. Und der Herr Herzog von Ujest hat ganzschicklich so viel „romantischen“ Honig gezogen, daß er unter den Drohnen seinen Platz findet. Selbst

der Verklünder des Wortes „Arbeiter sind wir Alle“, Herr Schulze-Delitzsch, möchte in arge Bedrängniß kommen, wenn man von ihm verlangte, daß er nachweisen sollte, ob er durch seine Arbeit für die Menschheit, wirklich einen Nennwerth, gleich 45,000 Thaler, geschaffen habe.

Der wirklichen Arbeit ihr Recht, der Arbeit ihre Ehre!

In einer Stadt Italiens war einst die Bürgerschaft, der werththätige Theil des Volkes, zur Herrschaft gelangt und machte es zum Gesetz, daß jeder Bürger, der als unwürdig aus den Reihen seiner Genossen ausgestoßen wurde, in den Adelsstand versetzt wurde. Das war echter biederer Bürgerstolz!

Nun wohl, ein gleicher Stolz thut auch dem Manne der Arbeit noth, und wenn deshalb Nichtarbeiter rufen: „Arbeiter sind wir Alle“ — dann muß die Antwort sein: Seid Aristokraten, seid Bourgeois, aber Arbeiter sollt Ihr nicht eher heißen, als bis Ihr durch Arbeit gezeigt habt, daß Ihr unser würdig seid!

Rede

des Abgeordneten Hasselmann gegen den Kontraktbruchgesetzentwurf am 19. Februar.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)

Ich erkläre diesen Gesetzentwurf von vorn herein ganz offen für eine Kriegserklärung gegenüber der Arbeiterklasse. Meine Herren, der jetzige Gesetzentwurf, er ist ein Ausnahmengesetz, welches lediglich die Arbeiterklasse treffen wird. Es wird, denke ich, unter Ihnen kein Einziger sein, welcher gänzlich Fabrikanten in Folge dieses Gesetzes das Gefängniß besüßeln würden. Nein, es ist lediglich auf die Arbeiter zugeschnitten, und schon aus dem Grunde, weil solche Arbeiter dadurch getroffen werden, welche, weil sie nicht zahlen können, durch Haft, durch Gefängniß ihre Strafe abmachen müssen, während auf der anderen Seite die Fabrikanten immer zahlen können und deshalb stets mit einer kleinen, leicht zu verschmerzenden Geldbuße davon kommen werden.

Das ist ein Ausnahmengesetz, und der Ton, in welchem die Motive gehalten sind, der zeigt uns erst recht, was die Regierung will, daß sie Front machen will gegen die Arbeiterklasse. Dort ist von dem „Geiste der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit“ gesprochen worden, (Rufe: Sehr wahr!) der die große Menge der Arbeiter erregt. Meine Herren, ich glaube, es gibt kaum irgend einen Gesetzentwurf, der die Verhältnisse einer anderen Klasse regelt, bei dem man sich solche scharfe Worte erlauben würde. Meine Herren, hat man von dem Geiste der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit gesprochen damals, als der Gründungsschwindel verhandelt worden ist? (Ruf: Ja wohl!)

Meine Herren, in welchem Gesetzentwurf? Man hat von der Tribüne es vielleicht gesagt, aber nicht dort, wo die Regierung gewissemaßen unparteiisch einen Gesetzentwurf vorlegt. Dort hat man solche Worte nicht gebraucht. Ja, „Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit“, das klingt sehr Bellen schön in die Ohren und der bestehenden Klasse vor allen Dingen; sie verlangt ein solches Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter. Und, trotzdem die ernstesten Dinge vorliegen, trotzdem beispielsweise jetzt in Sachsen eine Petition von Fabrikanten unterschrieben wird, wonach man die Kinderarbeit vermindern soll, trotzdem diese Petition in der Weise begründet wird, daß man sagt: die Gewerbeordnung wird nicht gehalten, in den sächsischen Fabriken müssen jetzt schon die Kinder vom ersten Jahre ab arbeiten, trotzdem, meine Herren, solche Entwürfe und Petitionen gemacht und dem Reichstage überreicht werden, worin die Fabrikanten selbst derartige Gesandnisse ablegen, trotzdem hat man bis jetzt noch kein Wort dagegen gehört, und es hat die Regierung bis jetzt noch keinen Antrag auf Einführung von Fabrikinspektionen gestellt. Ja, meine Herren, es wird jetzt mit zweierlei Maß gemessen, und dieser Gesetzentwurf, der auf die Arbeiter zuerst angewendet werden soll, der beweist klar und deutlich, woher eben der Wind weht; er beweist, daß man mit den Arbeitern im Kriege liegt. Ja, meine Herren, im Kriege liegen Sie bereits mit den Arbeitern!

Der Herr Bundesrat sprach von einer Majorität und Minorität hier im Hause. Ja, sie existirt — die Minorität; sie ist sehr klein, aber hinter dieser Minorität stehen Arbeiter, welche wissen, was sie wollen, und wenn erst diese Arbeiter auf ihre Kammeren, die sich jetzt um die Politik nicht kümmern, den Einfluß gewinnen, der mit der Zeit nicht ausbleiben wird, dann, meine Herren, wird die kleine Minorität größer werden, dann werden Sie einen „Verg“ bekommen, wie es schon in einem andern Lande seiner Zeit der Fall gewesen ist.

Meine Herren, man sagte, es sei Strafrecht nöthig, und eine Civilklage soll nicht erheben werden, wo es sich um einen Arbeiterkontrakt handelt. Man will die Strafkraft dort einführen; man will die Arbeiter mit Geld, nicht mit dem Bruch eines Kontraktes abstrafen. Lat man aber dort, wo grade in der schlimmsten Weise Kontrakte getrocen werden, vielleicht

zuerst daran gedacht, einen Strafgesetzentwurf dagegen einzuführen? Nein, das ist nicht geschehen. Sie wissen, wie sehr viele Leute von Stande bekanntlich auf den Beutel der kleinen Handwerker spekuliren, um Schulden zu machen, mit der dolosen Absicht, diese Schulden niemals zu bezahlen. Das geschieht unter dem Disziplinstande, das geschieht auf Universitäten, das geschieht von den Sprößlingen der reichenden Klasse, wie notorisch ist. Aber noch niemals hat Jemand davon gedacht, einen durchgebrannten Studenten mit Strafbuß zu verfolgen; noch hat Niemand daran gedacht, ein Gesetz gegen ihn zu geben, daß er, wenn er seine Schulden nicht bezahlt, in's Gefängniß wandern muß. Im Gegentheil, man hat sogar die leichte Civilhaft, die Schuldbuß, aufgehoben. Aber wo es sich um Arbeiter handelt, um einen Arbeiterkontrakt, da heißt es: es ist die Strafkraft einzuführen.

Meine Herren, grade in diesem Falle wäre es eine Ungerechtigkeith, und zwar aus folgenden Gründen.

In alten Zeiten existirte die Sklaverei, späterhin existirte die Leibeigenschaft, jetzt die Lohnsklaverei. Das sind alles Namen für ein und dieselbe Sache! Denn der Sklave wurde verkauft, der Arbeiter muß sich selbst verkaufen. — Alle Leibeigene, die in der Welt existiren, sind durch Arbeit geschaffen; es ist der erste Grundsatz der Nationalökonomie, daß der Tauschwerth verkörperte Arbeit ist. Nun, meine Herren, von dem Tauschwerth, welcher geschaffen wird, da fällt nur ein Theil dem Arbeiter zu als Lohn; der zweite Theil fließt in die Tasche derjenigen Klasse, welche im Besitz des Kapitals ist. Und wenn jetzt der Arbeiter erklärt, diesen Kontrakt, dieses Uebereinkommen breche ich, was ist dann die Folge? Der Verlust, den der Unternehmer, der Verlust, den der Kapitalist erleidet, es ist dieser Ueberfluß des Arbeitsertrages des Arbeiters. Also weil ein Ueberfluß von dem, was der Arbeiter mit seinen Händen erstellt, nicht mehr in die Taschen des Kapitalisten fließt, deshalb verlangt er Schadenersatz. Es ist kein direkter Schaden, der ihm trifft, sondern von derselben Art etwa, als wenn zwei Kaufleute den Kontrakt, den sie abgeschlossen haben, ein Uebereinkommen brächen, und wenn der Eine dann auf Schadenersatz klagen wollte wegen desjenigen, was er möglicherweise mit dieser Waare hätte verdienen können. Es besteht aber keine Gefahr, welche so belästigend in's Bene hinein einen Schadenersatz erzwängen könnte. Nun, meine Herren, eine solche Frage liegt allerdings hier vor, und deshalb erkläre ich Ihnen wiederum ganz offen, wenn dieses Gesetz durchgeht, dann schaffen Sie hier in Deutschland den Kulihandel, (O!) dann machen Sie die Arbeiter zu Kulis. Ja, wenn in China Arbeiter angeworben werden für Amerika, wenn die Leute einen Kontrakt unterschreiben, und dann, wenn sie in Amerika ankommen, es sich herausstellt, daß sie Uebervorteil sind, weil sie die amerikanischen Zustände nicht gekannt haben, dann wird in allen Blättern Alarm geschlagen, dann ist die ganze bestehende Klasse voll von Humanität gegenüber den chinesischen Kulis; aber hier in Deutschland will man den Gesetze einführen, welche einen solchen Kulihandel ebenfalls ermöglichen.

Man sage uns doch ja nicht: die Kontrakte beliesen sich hier bloß auf wenige Tage! Vor drei Tagen kamen einige Arbeiter zu mir aus Rüdertsdorf, aus dem dortigen Bergwerk; und was erzählten sie mir? Daß dort lebenslängliche Kontrakte existiren. Die Arbeiter, welche dort Häuser erbauen, und welche zum Zwecke eines solchen Häuserbaues einen Vorfluß bekommen, wie es seit alten Zeiten üblich ist, sie müssen sich verpflichten, ihr Leben lang dort zu bleiben, ihr Leben lang in den dortigen Gruben zu arbeiten. Das ist eine Thatsache. Und noch mehr! Ich bin der Ueberzeugung, daß der Abgeordnete von Danzin, als er zuerst diesen Antrag in Anregung brachte, die Landarbeiter in erster Linie im Auge hatte. Und auf dem Lande, auch in gewissen Fabriken, vornehmlich in Runkelrübenzuckerfabriken, findet heutzutage schon ein förmlicher Kuliensystem statt. In der Provinz Sachsen werden hohe Löhne gezahlt; aber was weiß davon ein Arbeiter in Schlesien, ein Landarbeiter in Posen, ein Landarbeiter in Hinterpommern. Dorthin aber werden von den Fabrikbesitzern Agenten ausgesandt, welche die landlichen Arbeiter anwerben auf ein ganzes Jahr; sie müssen dann Kontrakte unterschreiben, sie sind mit ihrer ganzen Familie aus Posen über in solche Runkelrübenzuckerfabriken, in Distrikte, wo eine sehr ungesunde Fabrikarbeit herrscht, und wo die Lebensmittel so theuer sind, daß die Arbeiter davon kaum eine Idee hatten. Jetzt müssen solche heimgelassenen Arbeiter ihre wenigen Habsgüter oft im Etage lassen und wandern wieder zurück in ihre Heimat. Aber wenn dieses Gesetz durchgeht, was wird die Folge davon sein? Dann sind die Arbeiter jedesmal, wenn sie einen solchen Kontrakt eingegangen sind, die ganze Zeit hindurch verpflichtet, dort zu arbeiten; sie sind verpflichtet, dort ihre letzten Kräfte aufzuspielen; dann ist es ganz unmöglich, daß ein solcher Arbeiter den Kontrakt bricht, denn er wird nicht bloß bestraft deswegen, sondern er muß auch wieder zurück in dieses Lohnverhältniß, er wird zurückgekehrt, wie ein Sklavenerkäufer seinen entlaufenen Sklaven zurückholt! (Oho!)

Ja, meine Herren, es wird Ihnen das nicht gefallen, aber ich spreche hier im Auftrage meiner Wähler aus Barmen und Eisenfeld, und ich glaube, denen gefällt eine solche Sprache. (Oho!)

Die heutigen Zustände sind angeblich Freiheit der Arbeit, aber nur angeblich. Was aber, meine Herren, wollen Sie jetzt? Sie wollen diese sogenannte Freiheit noch weiter beschränken. Es ist durchaus nicht so lange her, etwa zehn Jahre, da sprach im preussischen Abgeordnetenhause ein Abgeordneter von der allerdümmsten Rechte, ein sanftmüthiger Feind der (Hinter-)

„Die Arbeit muß feudalisiert werden.“ M. H., das
jener Partei hundert Mal vorgeworfen, sie ist deswegen
verhört worden überall — und was geschieht jetzt? Jetzt
soll der deutsche Reichstag die Arbeit feudalisieren — denn es
ist ein feudales Verhältniß, wenn mit dem Strafgesetz dort
eingegriffen wird, wo es sich lediglich um gewerbliche Bezie-
hungen, um gewerbliche Uebereinkünfte handelt. Das ist der
erste Schritt zur Feudalisierung der Arbeit.
Meine Herren, glauben Sie etwa, es würden bloß in
dolofrer Weise — wie man sagt — um den Fabrikanten oder
einem Kleinmeister Schaden zu verursachen, die Arbeiter die
Arbeit einstellen? Nein, es tritt sehr oft an die Arbeiter die
Frage heran, ob sie ihre Ehre wahren wollen. Ich erinnere
Sie beispielsweise daran, daß im Regierungsbezirk Trier ein
großer Industrieller*) vielleicht der größte Industrielle dort,
seinen Arbeitern verbot, Blätter zu lesen, welche sie ihrer
zeitlichen Ueberzeugung halber lesen wollten. Nun, m. H.,
wenn die Arbeiter diese Blätter dennoch lesen, und ein solcher
Fabrikant wagt es, einige der Leute brotlos zu machen, dann
sagen die übrigen: wir gehen mit, wir lassen diesen Mann
nicht aus der Fabrik hinausmaßregeln oder aus der Knapp-
schaft ausstoßen die ganze Knappheit wirkt ihre Arbeit hin
und erklärt: wir wollen uns von einem solchen Schlot junker
(große Unruhe und Unruhe) das nicht gefallen lassen. Und,
glauben Sie, die Arbeiter haben eine Ehre, die steht
der Offiziers Ehre nicht nach; die Arbeiter Ehre ist eben so gut,
wie die Ehre des Fabrikanten, eben so gut, wie die Ehre des
Kriegeroffiziers. — Trotzdem greift auch in einem solchen Falle
das Kontraktbruchgesetz ein, und man setzt die Arbeiter in's
Gefängnis, denen ihre Ehre zu lieb war, welche ehrenhalber
die Arbeit einstellen.

Das Beste ist noch dabei, daß dieser Gesetzentwurf auch
nicht einmal uns trifft, gegen die er gemacht ist, nämlich die
Socialisten. Wir sind gut organisiert, (Zustimmung) weil
wir Leute hinter uns haben, welche an der Sache hängen,
welche sich um die Arbeiterbewegung kümmern, weil wir
den Saureteig der Arbeiterklasse hinter uns haben. Deshalb
wissen unsere Leute auch ganz genau, was sie zu thun haben,
ihnen gegenüber versagt kein einziges Ausnahmegesetz. Wür-
den Sie dieses Kontraktbruchgesetz annehmen, um Strafen zu
verhängen, ich will Ihnen sagen, was ich und meine Freunde
dann thun werden. Wenn ein Strafe notwendig ist, werden
natürlich erst die Gelder beschafft, und wir können rechnen,
daß ein großer Strafe 50,000 Thaler kostet, wenn 5000
Mann dabei beteiligt sind; denn dort, wo wir kämpfen,
sehen Arbeit und Kapital sich schroff gegenüber, dort finden
keine leichtsinnigen Strafen statt, sondern nur solche, welche
niemals unter vier Monate dauern. Nun, wenn ein solcher
Kampf beginnt, dann ist es ganz egal, ob eine vierzehntägige
Kündigungsfrist einzubringen ist; sie wird ruhig eingehalten,
das macht für uns nichts aus. — Was wird von unserer Seite
dann ferner geschehen? Dann werde ich, beispiels-
weise, die sämtlichen streikenden Arbeiter als Arbeitgeber per-
sönlich engagieren zum Botengehen oder zum Volkleinmachen.
Und dann müssen wir diese Arbeiter, welche streiken, — und
ich glaube, daß sie zu mir und zu meinen Freunden das Ver-
trauen haben, — einen Schein anstellen, daß sie bei mir
arbeiten gegen 15 Sgr. Tageslohn, und zwar unter der Be-
dingung, daß ich jeden Tag kündigen kann, daß sie sich aber
verpflichten, sechs Monate lang zu arbeiten. Dann haben
wir, so lange unsere Strafe erfüllt ist, die Leute kontrakt-
lich gebunden, und wenn dann jemand schwach wird und
sängt an zu arbeiten, dann gehen wir zum Richter und ver-
klagen ihn. (Große Heiterkeit.)

Und Sie können sich darauf verlassen, was wir Social-
Demokraten sagen, das thun wir auch; wir haben niemals
Worte gemacht, wo keine Thaten dahinter gewesen sind, bis
zu diesem Augenblick.

Aber, wenn das Kontraktbruchgesetz treffen wird, — ich
erwähnte es schon, — das sind diejenigen Arbeiter, welche
mit den Arbeitsbedingungen in einer fremden Stadt nicht
vertraut sind, das sind solche, welche unter falschen Vorspie-
geln in den Zeiten der Strafe herangelockt werden und
weit entfernten Oertern, um in Arbeit zu treten gegen ihre
Brüder. Unter solchen Umständen konnten die Arbeiter bis
eigentlich den Kontrakt brechen. Das wird aber später nicht
der Fall sein. Und über die Leute, welche sich um Posten
nicht kümmern, welche über ihre eigene Lage noch nicht klar
geworden sind, über diese bedauern Sie eine neue Maß-
regel heraus; diese Arbeiter sind es, welche leiden werden, sie
sind es, welche die Suppe ausessen müssen, sie sind es, welche
in's Gefängnis wandern müssen.

Mein Herr Vorredner sagte, der Gesetzentwurf sollte
hauptsächlich die Kleinmeister unterfassen. Ich, wie ich im
Jertoum! Die Kleinmeister machen mit ihren Gesellen keinen
Arbeitskontrakt, der Geselle, der mit seinem Meister
noch aus einer Schüssel isst, macht mit ihm keinen Kontrakt;
da geht alles in Panz und Bogen, die Leute behandeln sich
gegenseitig anständig, da steht nicht das Kapital der Arbeit
gegenüber, nicht das nackte, herzlose Kapital, da steht noch der
Mensch dem Menschen gegenüber! (Bravo.)

Und namentlich die Kleinmeister werden wahrscheinlich
schwer betroffen werden durch ein solches Kontraktbruchgesetz.

Ich kann aus dem § 153a nicht ganz klar werden, was
unter „Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern“ verstanden
ist. Versteht man beispielsweise unter Gehilfen auch solche
Arbeiter, welche ihre Arbeit mit nach Hause nehmen? Es
kommt beispielsweise sehr häufig vor, daß ein Cigarrenmacher
seinen Tabak mit nach Hause nimmt, oder daß ein sogenannter
Lohnweber, welcher, weil der Fabrikant zufällig keinen
Webstuhl in der Fabrik leer stehen hat, das Rohmaterial
mitnimmt, die fertige Arbeit abfertigt und dann seinen Lohn
bezieht bekommt. Je nach dem, was ein Richter unter diesem
Paragraphen versteht, kann er jeden Handarbeiter verurtheilen
oder freisprechen, je nachdem er persönlicher Ansicht darüber
ist. Dadurch treffen Sie aber den Kleinmeisterhand, der, wie
der Herr Vorredner ganz richtig sagte, die Konkurrenz des
Großkapitals nicht aushalten kann. Der Kleinmeister ist jetzt
größtentheils genöthigt, für große Fabrikanten zu arbeiten,
für Konfektionsgeschäfte und dergleichen. Er steht in einem
solchen Handarbeiterverhältniß, und wenn bei ihm ein Kon-
traktbruch vorkommt, indem er seine Waare nicht fertig stellt
und das Rohmaterial wieder zurückbringt, dann wird der
Kleinmeister mitgefassen, dann heißt es: „Mitgefassen —
mitgegangen“, dann muß der Kleinmeister auch mit unter
diesem Gesetz leiden, und gerade deshalb bedanken sich die
Kleinmeister, die Lohnweber von Baarner-Übersfeld, ganz ent-
scheidend für diese „Bergünstigung“ des Herrn Abgeordneten
Dr. Bambergers.

*) Der Abgeordnete Stumm.

Nun weiter, meine Herren, sind im Uebrigen die Gesetze
in einer Weise verschärft worden, daß ich kaum ein Wor-
dasselbe finden kann.

Der vorgeschlagene § 153 soll die sogenannten Einschüch-
terungsparagraphen ersetzen. Was haben denn diese Ein-
schüchterungsparagraphen bewirkt? Nur das, daß viele Arbeiter,
die ihr Wort nicht genau an die Waagschale zu legen wissen,
die ein Wort zu schnell sprechen, in's Gefängnis haben wan-
dern müssen. Und nun will man die Strafe noch verschärfen.
Ich will Ihnen nur einen einzigen Fall anführen: In Magde-
burg war ein Strafe — ich sagte speziell diesen Strafe an,
weil ein Mitglied dieses Hauses, wenn ich nicht irre, im
preussischen Abgeordnetenhaus erklärt hatte, der Strafe sei
mit Hilfe dieses Paragraphen sehr leicht beendet worden.
Nun, einer der Führer des Strafes sagte in einer Versamm-
lung: der und der Meister müßte eigentlich eine „Lederne
Medaille“ haben. Es wird über den Witz gelacht. Da sagt
ein anderer Arbeiter: „Nun, ich bin Schuster, ich arbeite
zwar in Leder, arbeite aber auch in Hans und kann dem
Manne „eine hässliche Medaille“ machen.“ Das wurde als
Einschüchterung angesehen, und der Mann bekam — ich glaube
— drei Monate Gefängnis. Und diese Strafen will man
jetzt verdoppeln! Aber wissen Sie, was die letzte Folge
dieses Paragraphen sein wird? Da, wo ein Strafe ist, gehen
die Leute nicht mehr hin und sagen zu dem Mitarbeiter:
„Höre mal, wenn Du nicht mit streikst, bist Du ein Ver-
räter“, — denn dann werden sie bestraft, das wissen die
Jungen, die sich um die sociale Frage kümmern, sehr gut.
Also was thun sie? Sie fangen mit ihm über einen be-
liebigen Gegenstand einen Streit, an und es kommt zur
Schlägerei. Das Wort ist durch die That erfüllt worden,
und auf die Schlägerei findet dieser Paragraph keine An-
wendung aus dem einfachen Grunde, weil dabei nicht gesagt
wird, daß sie zum Zweck der Koalition stattfinden, sondern
weil es eine gewöhnliche Rohheit ist. Eine Injurienklage kann
höchstens eintreten.

Solche Zustände werden bewirkt durch Ausnahmegesetze.
Auf die schlechte Bahn der Ausnahmegesetze ist der Reichstag
gekommen, und, meine Herren, glauben Sie, so wenig wie
Sie durch Ihr Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten erreicht
haben, — das sage ich, so wenig angenehm mir diese schwar-
zen Herren auch sind, — so wenig und noch viel weniger
werden Sie durch dieses Ausnahmegesetz erreichen; denn da-
durch werden nicht vier Hundert Jesuiten ausgewiesen und
beleidigt, sondern vier Millionen Arbeiter werden dadurch
betroffen — die Arbeiter, welche ihre Gewehre tragen müssen
im Kriege, die Arbeiter, welche durch ihre Arbeit das ganze Volk
erhalten, die Arbeiter, welche die Schlächter schlagen und
schlagen können, die Arbeiter, welche jetzt drei Jahre gedient
haben und mit Gewehren umzugehen wissen, (obwohl) die alle
werden betroffen und beleidigt. Und wenn sie so in ihrer
Ehre angegriffen und beleidigt sind, dann sage ich Ihnen, sie
vergessen die Beleidigung nicht. Das deutsche Volk ist lange
Zeit der deutsche Michel gewesen; die deutschen Arbeiter ha-
ben lange genug Nachtmühen über den Dyrn getragen. Aber
es wird nachgerade Tag, und daß es Tag wird, sehen Sie
daraus, daß bei der letzten Wahl 4 bis 500,000 socialistische
Stimmen abgegeben worden sind. Lassen Sie uns ruhig
fortarbeiten drei Jahre, sechs Jahre, neun Jahre, dann wol-
len wir sehen, was die Arbeiter, wenn man ihnen Schlag
auf Schlag in's Gesicht versetzt, sagen werden. Ich für mei-
nen Theil bedauere nur, daß dieses Kontraktbruchgesetz nicht
im vorigen Herbst angenommen worden ist — wir sähen dann
hier mit dreißig Mann zum wenigsten.

Meine Herren, man hat sogar den § 153 in einer Weise
geschärft, welche mir, der ich doch von diesen Verhältnissen
ziemlich viel weiß, Anfangs vollständig unklar war. Da
heißt es unter Anderem: vor die Arbeiter „durch Behinde-
rung in dem rechtmäßigen Gebrauch von Kleidungsstücken“
u. s. w. hindern, wird bestraft. Es war mir aber noch kein
Fall vorgekommen, wo man Arbeiter, die nicht streiken wol-
len, auf der Straße um Noth und West gebracht hätte. Ich
dachte darüber nach, wo wohl ein solcher Fall vorgekommen
sei, und schließlich erinnerte ich mich, daß im Rheinland bei
einem Bergarbeiterstreik die Frauen der Bergleute den Gru-
benzugang ihrer Männer in die Schränke geschlossen, die
Schlüssel eingestekt und gesagt hatten: „Ihr sollt Strafe ma-
chen, wir wollen Euch nicht zur Arbeit hingehen lassen.“
Also auch die Bergmannsweiber will man nach dem § 153
zu den Koalitionen mit heranziehen. Wenn sie ihren Män-
nern den Grubenzugang nicht herausgeben, dann müssen sie
sechs Monate in das Gefängnis. (Heiterkeit.) Uebriglich,
meine Herren, ist das für den, welchen ähnliche Sachen nicht
treffen. Aber ich weiß, wie solche Verurtheilungen gemacht
werden; ich weiß, was es heißt: es soll dann, wenn ein Strafe
ausgebrochen ist, ein Exempel statuiert werden, und dann wer-
den solche Exempel an Frauen vielleicht statuiert. Deshalb
müß ich auf das Allereinstehende im Namen meiner Wäh-
ler gegen diesen Paragraphen Protest einlegen. Ich gehe
bei der zweiten Beratung verpflichtet als Abände-
rungsantrag zu beantragen, daß die §§ 153 und 154 der
Gewerbeordnung pure aufgehoben werden und nichts an ihre
Stelle gesetzt wird.

Die Gewerbegerichte, wie sie ferner vorgeschlagen sind,
werden nach alle diesem wenig Einfluß haben. Es setzt bei
ihnen natürlich noch außerordentlich viel, denn so, wie die
Arbeiter sie acceptieren könnten, sind sie durchaus nicht. Man
hat eben ein solches ausländische, englische Muster oder derglei-
chen nachahmen wollen. So lange beispielsweise nicht un-
bedingtes Wahlrecht für die Besitzer statuiert, und zwar ge-
beimes Wahlrecht, und so lange nicht Diäten gezahlt werden,
was wird geschehen? Die Gewerbegerichte, die von der Ge-
werbeordnung, in welcher die besitzende Klasse fast ganz
allein vertritt ist, zusammengekehrt werden, diese Gewerbe-
gerichte, in denen keine Diäten gezahlt werden, sie werden als
Besitzer auf der einen Seite einen Fabrikanten bekommen,
auf der anderen einen sogenannten Arbeitnehmer, nämlich
einen Werkmittel. Und Fabrikanten und Werkmittel werden
dann unter allen Umständen die Majorität haben. Ebenso
werden die Bergarbeiter den Grubendirektor und den Streiker
haben, und die Arbeiter werden dann noch viel schlimmer sa-
hen als früher. Gerade in England haben sich diese un-
sogenannten Gerichte durchaus nicht bewährt. Da ist jetzt die
ganze Arbeiterbewegung, die sämtlichen Trades-Unions, in
Bewegung, damit diese unbesetzten Ämter abgeschafft wer-
den; sie verlangen wieder besetzte Richter. Und gerade bei
solchen Fragen ist es am allerwichtigsten und am aller-
nötigsten, die Richter ganz unparteiisch zu erhalten. Wenn
ein Strafe ein Kampf zwischen Arbeit und Kapital, in der Luft
liegt, wird gar unwillkürlich ohne seinen Willen auch der
heutige Richter beeinflusst, wie viel mehr aber, wenn es ein

Arbeitgeber, ein Fabrikant ist, der dort im Gerichte
sitzt die Bergleute hat man noch ganz speziell ein-
ausgedacht. Bei diesen soll selbst der Vorsitzende
widergerichte ein Beamter der Grubendirektion sein.
dem Bergmann ein Gericht, wo der Vorsitzende
beamter ist, der erste Vorsitzende ein Grubendirektor
zweite Vorsitzende ein Streiker; und selbst, wenn ein
Bergmann wäre, werden die Arbeiter mit einem
widergerichte immer schlimmer sahen, wie sonst.
Strafen haben die Gerichte überhaupt gar keinen Ein-
fluß.

Von anderer Seite wird man nun vielleicht ge-
hen, — mein Herr Vorredner hat ja auch darauf ge-
hen, — daß man alles Wünschenswerthe schon
selben und den socialen Frieden, die sociale Harmonie
selben könnte auch ohne ein solches Gesetz, wenn man
namentlich Einigungsämter einführt. Meine Herren,
ganzgültig ist ein Wort, ist ein Ding mit schönem
aber die Sache ist außerordentlich harmlos, und
hier in Deutschland wollen verhältnißmäßig so man-
wissen, daß von all den Vorläufern der Einigung
welche speziell auf eine Kandidatenliste gesetzt wurde
einigen Mann*) gewählt ist, und der ist nicht durch
statliche dieser Partei gewählt worden, sondern viel-
gewählt worden als Fortschrittsmann.

Die Arbeiter, welche wählen, die Arbeiter, welche
clalen Kampf führen, suchen aber die Veröhnung
sie hatten die Sache viel zu ernst; sie sagen: hier
Arbeit, dort steht das Kapital! Und in der That, in
den Elementen sind da; dieses Gegensatz zwischen
Kapital führt den Kampf herbei, und der Kampf
so gut in Deutschland wie in allen anderen Ländern.
Hier in Deutschland hat sich dieses Kampf noch
den gesetzlichen Bahn gehalten, weil wir Socialisten
deren Parteien gegenüber nicht die ersten sein wol-
den gesetzlichen Weg verlassen. Deshalb, meine
gen wir Ihnen gegenüber, wir wollen Ihnen noch
offen lassen; wir wollen nicht die sein, welche
abdrücken; das überlassen wir unseren Feinden, die
sen wir dem Kapital. Aber, meine Herren, in den
Ländern hat man sich geschlagen, da ist Blut geflossen,
Frankreich zuerst in jener Junischlacht, als das
Proletariat zu den Waffen griff, und dann in
munkampfe, wo meine Freunde, meine Parteigenossen,
Socialisten, gefochten haben gegen die Versailles-
ter, gegen jene Ordnungsbahnen, (große Unruhe)
noch nach drei Jahren Hinrichtungen vollziehen
Blute schmelzen. Und der Kampf, welcher dort
Vorkäufen geführt worden ist, der Kampf, welcher
unversöhnlichen Gegensatz von Arbeit und Kapital,
Arbeit und Kapital, von Mangel und Genuß
dieser Kampf ist auch in Deutschland da. Und
auf der einen Seite die große Masse des Volkes,
Arbeiter. Sie senken unter dem ehernen Lo-
die Lohnarbeit, sie bekommen in ihrem Lohn
Lebensnotdurft bezahlt; sie bekommen in ihrem Lohn
so viel bezahlt, daß sie gerade existieren können. Die
Lohngesetz hat sogar mein Vorredner in dieser heutig-
anerkenntnis müssen, indem er erklärte, wenn man
beiter eine Rantion von seinem Lohne abziehen wol-
das thatsächlich eine Lohnherabsetzung. Ja, der Lohn-
dieses zu beschaffen, daß der Arbeiter durchaus
abgel hat, und wenn derselbe eine Rantion
muß der Lohn erst um diese Rantion wachsen.
Ihnen vielleicht von dem Sparlassen sprechen und
gen Genossenschaften. Aber, meine Herren, zögert
eine solche größere Genossenschaft, wo viele Lohn-
die wirklich etwas Erhebliches erspart hat, das
etwa im Laufe von zehn Jahren von jedem
50 Thaler pro Jahr erspart worden sind. Berg-
Sie mit eine solche Genossenschaft zu zeigen such-
vielleicht im Laufe von zehn Jahren bei glücklichen
konjunkturen 80 Thaler erspart worden; wenn es
weiter waren, die in Genossenschaften arbeiteten,
vielleicht mehr gesammelt worden. Aber glauben
ja nicht, daß die große Masse der Arbeiter, die
preussischen Klassensteuerliste 1b steht, daß diese
von der Mann durchschnittlich auf eine jährliche
von 140 Thalern veranschlagt ist, irgendwie spar-
um dem überwiegenden Großkapital gegenüber
renz auszuhalten. Schritt für Schritt überwin-
Schritt für Schritt geht der Mittelstand zu Grunde,
jetzt geht auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft die
Lung zur Großproduktion vor sich. Jetzt wo
bis eingeführt wird, wird es keine zehn Jahre
die Großproduktion herrscht; das kleine Kapital
nicht werden. Auf der einen Seite stehen dann
sie wissen nicht, wie es in Zukunft mit ihnen
angehen immer auf demselben Punkte, um) auf der ande-
rsten alldann eine kleine besitzende Klasse. Dann
den Bleenford mit Arbeitslosen und mit Prolet-
wenn bis dahin dieser Klassenkampf geschäft
solche Gesetze, wie das vorliegende, wenn bis
ste Schritt immer dieser Klassenunterschied zunimmt
weiter spaltet, dann kommt auch für uns die
„zu spät“ heißt für die friedliche Entwicklung,
große entsetzte Masse des Volkes sich ihr Recht
werden die Arbeiter in der Uniform daran denken,
halb der Arme die Arbeiter in der Blouse
Bilder und ihre Väter. Und dann werden wir
den Kampf erleben, dann wird der Kampf ange-
den, welcher jetzt noch in weiter Ferne schwebt,
sociale Frage hat den Klassenkampf im Gefolge
den mächtigen Zeiten; Sklaven und Sklavenherren
und Fruchthürten und jetzt die Lohnarbeiter und
Kapital, die stehen sich gegenüber als zwei Klassen,
dem diese Klassen miteinander ringen um den
ste an dem Arbeitsvertrage haben wollen, indem
immer nieder gehalten werden auf dem niedrigen
punkt, den das ehernen Lohngesetz bestimmt, auf dem
of life, wie die Engländer es ausgedrückt haben
Spalt, wie gesagt, weiter reißt, der Klassen-
verschärfen und jedes Arbeiter, jeder Arbeiter
und nach zu dem Bewußtsein dieses Klassengegen-
wird sagen: die Klassen müssen anhören, es
gleich, gleichberechtigte Staatsbürger geben.
beiter, der so denkt, wird Socialist, es wird eine
Bereinigung. Und es werden die Arbeiter, wenn
mehr nach Hunderttausenden zählen, sondern
die so denken, sagen: die Strafe ist jetzt gekommen

*) Der Abgeordnete Dunkel.

Für Berlin.
Massenversammlung
 der Eisen- und Metallarbeiter (Bau- u. Maschinen-
 schlosser, Schmiede, Dreher u. s. w.)
 Donnerstag, den 26. Febr., Abends 8 Uhr,
 im großen Saale Sophienstraße 15.
 Tagesordn.: Die von Seiten des Berliner Magistrats
 verbotene Generalversammlung der General-Kassenkasse und
 unser Verhalten dem gegenüber. — Der Anruf zum Kon-
 gress und die Vereinigung sämtlicher Eisenarbeiter Deutsch-
 lands.
 Wir hoffen, daß in dieser Versammlung Alles am Platze
 ist.
 J. A.: Bähle. Refer.

Für Hamburg.
Allgemeiner deutscher Arbeiter-Verein.
 Öffentliche Versammlung
auf Rothenburgsort
 Mittwoch, den 25. Februar, Abends 8½ Uhr,
 im Neuen Salon bei Gebr. Dionysius.
 Tagesordn.: Vortrag des Herrn Schreckenbach.
 Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. C. L. Batez.

Für Hamburg.
Allgemeiner deutscher Arb.-Unterf.-Verband.
 Mitglieds-Versammlung
 Donnerstag, den 26. Februar, Abends 9 Uhr.
 in Lütge's Salon, Valentinstamp 41.
 Tagesordn.: 1) Wotwahl. 2) Revisionswahl.
 Alle Mitglieder werden ersucht, zu erscheinen.
 Der Bev.: C. L. Batez.

Für Hamburg.
Deutscher Zimmererbund.
 (Mitgliedschaft des Verbandes.)
 Geschlossene Mitglieder-Versammlung.
 Donnerstag, den 26. Febr., Abends 8½ Uhr,
 im Englischen Tivoli, Kirchenallee 41, St. Georg.
 Tagesordn.: Wie verhalten wir uns den Anforderungen
 einiger Arbeitgeber gegenüber. — Einwirkungsangelegenheiten
 und Abrechnung.
 NB. Ich ersuche sämtliche Mitglieder, auf dem Platze
 zu sein, da es die Verhältnisse erfordern, unsere Interessen
 mit unserer ganzen Kraft zu verteidigen.
 Der Bevollm.: R. Gaul.

Für Hamburg.
Allgem. deutscher Maurer- und Steinhauer-Verein.
 Geschlossene Mitglieder-Versammlung
 Donnerstag, den 26. Februar, Abends 8½ Uhr,
 in Lütge's Salon, Valentinstamp 41.
 Der Bevollmächtigte H. Schöning.

Für Hamburg.
Außerordentliche
Generalversammlung
 der Interessenten der
 Tischlergesellen-Kranken- und Sterbelaße Nr. 331
 Mittwoch, den 25. Februar, Abends 9 Uhr,
 im Lokal des Herrn Hübner, Gr. Rosenstr. 37.
 Tagesordn.: Vorlesung der Statuten zur Frauenherbelaße.
 Im Auftr. d. Vorst.: C. F. Bauer.

Für Hamburg.
 Geschlossene Mitglieder-Versammlung
der Malergehülften
 Freitag, den 27. Febr., Abends 8 Uhr,
 in Lütge's kleinem Salon.
 Tagesordn.: 1) Wie verhält sich der Verein zu der in
 der Öffentlichkeit gestellten Forderung. 2) Anschließ an den
 Unterstühngeswerbda. 3) Verschidenes.
 Referent.

Für Segeberg und Umgegend.
 (Vorläufige Anzeige.)
Volksversammlung
 Sonntag, den 1. März, Nachmittags 4 Uhr,
 im Lokale des Gattmichs Wöhl (Reißberg).
 Tagesordn.: Das Resultat der Reichstagswahl und die
 Wuth der Geizier.
 Alle Bürger und Einwohner Segebergs und Umgegend
 sind hiermit freundlichst eingeladen.

Für Hamburg.
 Öffentliche Versammlung
 des Hamburger Frauen- und Mädchenvereins
 Donnerstag, den 26. Februar, Abends 8½ Uhr,
 in Lütge's Salon, Valentinstamp 41.
 Tagesordn.: Vortrag des Herrn Kathenhausen.
 Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Auch werden die
 Karten zum Ball ausg. gebn.
 Der Vorstand.

Für Hamburg.
Arbeiter-Frauen- und Mädchen-Verein.
Concert und Ball
 Sonnabend, den 7. März,
 in Lütge's Salon, Valentinstamp 41.
 Karten à Person 4 Schll. — Kassendöffnung Abends 8 Uhr.
 Karten sind zu haben in allen Versammlungen, bei den
 Kolporturen und bei W. Fischbach, Neumwall w. 17;
 Pechner, R. Steinweg w. 41, sowie in allen den bekannten
 Musik-Häusern.

Hamburg-Altona-Ottensen.
Deutscher Korbmacherbund.
Große öffentliche Versammlung
 Sonnabend, den 28. Februar, Abends p.ä. 9 Uhr,
 im Salon zum Rosam, 1. Jakobstr. 19.
 Tagesordn.: Die Stellen, die Arbeiteranschlässe und der
 Normal Arbeitstag — Referent: Herr Weigel.
 Zu dieser Versammlung sind sämtliche Korbmacher von
 Hamburg, Altona, Ottensen und der Umgegend dringend ein-
 geladen.
 Neue Mitglieder werden aufgenommen. C. Hermann.
 Unserm Herrn de und Parteigenossen, dem Vorsitzenden des
 Berliner Altkorbmacher- und Bauarbeiter-Vereins, Herrn Wihl.
 Wisman, zu seinem Geburtstage am 25. Februar die
 besten Glückwünsche.
 Familie Kenz.

Altona. Mittwoch, den 25. Febr., Ab. 8½ Uhr,
 in Heinsohn's Salon
Parteiversammlung.
 Tagesordn.: Das offene Antwortschreiben, und wer ist Re-
 beller? Referent: Köhler.
 Die Parteigenossen werden besonders auf diese Tagesord-
 nung aufmerksam gemacht und ersucht, zahlreich zu erscheinen
 und sich an der Diskussion zu beteiligen.
 Sonnabend, den 28. Februar,
Volksversammlung.
 Heinz Radow.

Für Altona.
 Öffentliche Versammlung
 sämtlicher Guano-Arbeiter Hamburg-Altona's
 und Umgegend
 Freitag, den 27. Febr., Abends 8 Uhr,
 im Ritter St. Georg, Rosenstr., Altona.
 Tagesordn.: Erhaltung eines Guano-Arbeiterbundes.
 Ref.: Herr Stöckel. J. S. Boß.

Für Altona-Ottensen
Allgem. deutsch. Maurer- u. Steinhauer-Verein.
 Geschlossene Mitglieder-Versammlung
 Freitag, den 27. Februar, Abends 8 Uhr,
 im Saale der Maurerherberge.
 Tagesordnung: Abrechnung für den Monat Januar. —
 Der Vereinsbericht. — Agitation. — Verschidenes und
 Fragelassen.
 Der Bevollmächtigte.

Für Altona und Ottensen.
Stiftungsfest
 des
Allgem. deutsch. Maurer- und Steinhauer-Vereins
 Donnerstag, den 5. März,
 im Englischen Garten, große Freiheit:
Concert und Ball,
 unter gefälliger Mitwirkung mehrerer Liedertafeln.
 Anfang präcise 8 Uhr.
 Entree für einen Herrn nebst Damen 6 Schll.
 Karten sind zu haben in Altona bei Herrn J. Wittcher,
 Geberstr. 10; in Ottensen bei Herrn S. Souders, Bahnen-
 seidenstr. 5, 26; sowie in der Mitglieder-Versammlung am
 27. Februar in Altona.
 Parteigenossen sind hiermit freundlichst eingeladen.
 Das Fest-Comité.

Wandsbeck. Donnerstag, den 26. Febr.,
 Abends 8½ Uhr,
Parteiversammlung.
 Tagesordn.: Vortrag. Fragelosen. Mitteilungen.
 Die Versammlung wird präcise eröffnet.
 J. Lafferenz.

Für Wandsbeck.
Deutscher Zimmererbund.
 Mitglieder-Versammlung
 Freitag, den 27. Februar, Abends 8 Uhr,
 im Lokale des Herrn Lagemann, Kampstr. 53.
 H. Schröder.

Für Wandsbeck.
Große Tischler-Versammlung
 Freitag, den 27. Februar, Abends 8 Uhr,
 im Lokale des Herrn Lagemann.
 Tagesordnung: Vortrag des Herrn Kühnle und Ver-
 schidenes.
 Alle Tischler müssen am Platze sein. P. Stevers.

Für Harburg.
Allgemeiner deutscher Arbeiter-Verein.
 Öffentliche Mitglieder-Versammlung
 Mittwoch, den 25. Febr., Abends 8½ Uhr,
 im Lokale des Herrn Geisler, 1. Bergstraße.
 Tagesordn.: Die Bestrebungen des Allgemeinen deutsch.
 Arbeitervereins.
 Alle Arbeiter haben freien Zutritt.
 Um zahlreiches Erscheinen ersucht. Der Bevollm.

Für Harburg.
Allgemeiner deutscher Arbeiter-Verein.
Volksversammlung
 Sonnabend, den 28. Februar, Abends 8 Uhr,
 im Lokale der Frau Wittwe Holtermann.
 Tagesordn.: Das Brauner-Proletariat. Ref.: A. Högig.
 Um zahlreiches Erscheinen ersucht. Lampel.

Für Harburg.
Liedertafel „Lassallia“.
BALL
 Sonntag, den 1. März,
 im Lokale der Frau Wittwe Holtermann.
 Anfang 4 Uhr. Entree 2½ Uhr.
 Das Comité.

Für Barmen.
Arbeiter-Frauen- und Mädchen-Verein.
 Versammlung
 Donnerstag, den 26. Febr., Abends 8½ Uhr,
 im Lokale des Herrn Morlan, Unterkarmen.
 Tagesordn.: Vortrag der Frau Fischer: der Beruf des
 Weibes und seine Stellung unter den jetzigen gesell-
 schaftlichen Verhältnissen.
 Um zahlreiches Betheiligung bitte! Der Vorstand.

Für Brandenburg und Umgegend.
Große Volksversammlung
 Sonnabend, den 28. Febr., Abends 8 Uhr,
 im Lokale des Herrn Kern.
 Tagesordn.: Der Socialismus im Reichstage. Referent:
 Herr D. Reimer, jetzt in Berlin als Reichstagsabgeord-
 neter. A. Rischke.
 Eine leere Küche ist zum 1. April zu vermieten. Reag-
 bofsr. 6, 8 Tr. bei Gloger.

Für Frankfurt a. M.
Gefangenskolleg „Lassallia“.
 Ordentliche
Generalversammlung
 Mittwoch, den 25. Februar, Abends 8½ Uhr
 Der Wichtigkeit halber wird dringend ersucht,
 wann am Platze ist.
 Nur durch Ordnung kann das Kolleg seine
 erfüllen.
 Den Säumigen zur Nachricht, daß wer an die-
 ohne Entschuldigung nicht erscheint, als ausgeschlo-
 trachtet ist.
 Ferner ersuche ich die Parteigenossen, sich mehr
 Kolleg zu beteiligen, damit wir allen Anforderungen
 leisten können.
 Die Gefangensstunden finden jeden Mittwoch
 Herrn Bogt, Saalgaße 29, statt.
 Der Vorsitzende J. S.

Für Berlin.
 Alle Briefe in Vereins-Angelegenheiten des berei-
 Frauen- und Mädchen-Vereins bitte zu senden an
 folgende Frau Stagemann, Neue Königstr. 69.
Englisch Lederanzüge
 verschickt vollfrei gegen Nachnahme:
 Hosen beste Sorte, prima, à 3 Thlr. 15
 do. do. do. do. à 3 " 10
 Jaquet " " " " 6 " 10
 Weste " " " " 1 " 12
 Carl F. W.
 Pferdemarkt 6, 1874

Da in Hamburg-Altona ein
 Töpfer bevorsteht, so wird dringend
 zug abgerathen. Das Com-
Geübte Zephyr-Haspler
 u. Legerinnen werden demnächst
 Köln. Fischmarkt

Für Hannover.
 Meinen Parteigenossen empfehle ich mich zur
 von Herrenkleidern und bitte, mich mit Arbeit
 zu wollen, damit es mir möglich ist, auch fern-
 edlen Sache in meiner unabhängigen Stellung zu
 Für gute und reelle Verlehnung werde ich
 H. Rudolph, Bevollm., Neuestr. 10, H.

Den Parteigenossen empfehle ich mich für alle
 Fach vorkommende Arbeiten. B. Bahne, Sch
 Anklamstr. 15, aber
 An einem Privat-Notariats (Handmaschinerie
 4 Sgr.) können noch einige Herr u. theilnehmen
 Stadtschreiberstr. 55, H. 3

Den Parteigenossen empfehle ich mich in allen
 Arbeiten so gut und billig wie möglich. Referent:
 ans. A. Baasch, Sch
 Anklamstr. 44, H. 1
 Zu verkaufen eine neue Constanzen-Polier-
 Coräergang, Hof 3, 2 Tr. hoch bei
 in Hamburg.

Unserm Freunde und Parteigenossen B. B. B. B.
 seinem am 25. Februar wiederkehrenden Ge-
 herzlichsten Glückwunsch.
 Paul Sobieschowsky
 Unserm Kollegen und Parteigenossen, dem
 Berliner Altkorbmacher- und Bauarbeiter-Vereins
 Wisman, zu seinem am 25. Februar statt-
 burtstage die besten Glückwünsche von seinen
 C. E. D. R. B. C. L. M. C. K.
 P. A. S. L. A. S. W. M.

Herzliche Gratulation meiner lieben
 Geburtstage am 25. Februar von
 Ihrer Tochter
 Unserer Parteigenossin Fr. Dahn zu ihrem
 stattfindenden Geburtstage die besten Glück-
 fest am Bunde. Dies wünscht die Familie J.
 Dem tapferen Kämpfer für W. H. H. H.
 August Kubisch zu seinem 25. Geburtstage
 Glückwünsche. Seine Mutter und
 Berlin, den 25. Februar 1874.

Herrn D. Fanniger zu seiner Beerd. m. H.
 die b. Glückw. Bremen. D. Freunde W. E.
 Unserer treuen Bundesgenossen Fr. B. B. B.
 30. Geburtstage am 25. Februar, die herzlich-
 wünsche. Sei es fern oder nahe ist an
 und laß Dich durch Nichts lere machen. Dies
 Herzen Deine Mitbewerber
 Fr. Müller, Fr. Gortz, Fr. Stäger

Unserm Bevollmächtigten Herrn Heinrich
 seinem Geburtstage am 24. Februar die besten
 Glückw.
 Die Mitglieder des Allg. deutsch.
 Rathlag Eisenfeld
 wird zu seinem am 24. Februar stattfindenden
 feste herzlich gratulirt von seiner
 A. S. L. E.
 Herrn August Kubisch zu seinem 25.
 besten Glückwünsche.
 Berlin, den 25. Februar 1874.

Unserm Vorsitzenden des Berliner Altkorbmacher-
 arbeiter-Vereins Wihl. Wisman die herzlich-
 wunsche zu seinem am 25. Februar statt-
 tag.
 Eine Schlosserei mit separatem Eingang
 Teltowstr. 34.
 Unterzeichnetes sucht zum 1. April eine
 am liebsten bei einem Parteigenossen, in der
 bahy. J. Bollmann, Barmen

Druck von E. Jhring's Bw. (A. Colbath)
 Verantwortlich für die Redaktion: C. B.
 Verlag von W. Grollw in Berlin.
 Hierzu eine

Rede

Abgeordneten Reimer gegen den Impfschwang am 18. Februar.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)

Wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so mag es...

über, meine Herren, ich halte mich verpflichtet dazu, über...

Es ist von dem geehrten Herrn Vorredner bereits...

Meine politischen Parteigenossen und ich würden...

Der zweite Punkt ferner, m. H., ist die Praxis. Es heißt...

Und da wird angeführt — auch durch den Herrn Vor...

Ich werde Ihnen den Beweis dafür bringen.

M. H., aber wie wird man es in jenen großen Impfs...

Ich werde Ihnen den Beweis dafür bringen.

M. H., es giebt tüchtige Ärzte, aber auch viele...

Ich werde Ihnen den Beweis dafür bringen.

Wissenschaft nicht festgestellt hat, daß die animalische Lymphe...

M. H., es ist hier von der Gesetzesvorlage hingedeutet...

Noch Eins! Ich will Ihnen einen andern Fall vorführen...

Meine Herren, wenn Sie derartige Fälle nicht wissen...

M. H., in unserer Gesetzesvorlage ist, was mich beson...

Die Thatsachen sprechen dafür. Es ist schon oft der...

Ich werde Ihnen den Beweis dafür bringen.

M. H., aber wie wird man es in jenen großen Impfs...

Ich werde Ihnen den Beweis dafür bringen.

suchen, daß die schlechte Ernährung und die angestrengte Fa...

M. H.! Es giebt sich wohl für die Volksvorretter, eine...

Der neue Gewerbegesetzentwurf. (Schluß.)

Zu einer beschreibenden Regelung dieser Materie sind daher...

- 1. über die in gewerblichen Streitigkeiten zuständigen...
- 2. über deren Organisation, soweit nicht bestehende...
- 3. über das prozessuale Verfahren, und
- 4. über die Vollstreckung der Urtheile.

Zu § 108. Zur Beseitigung des hier und da auf Grund...

Zu § 108a. Die Vorschläge in § 108a verfolgen den...

Da ein Industriebezug, für welchen die Errichtung eines...

zule der ordentlichen Gerichte, mit denen sie verbunden sind, zu beschränken; in § 108a Abs. 6 ist daher eine besondere Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte vorbehalten. Selbstverständlich verfolgt diese Abgrenzung, sowie überhaupt der Erlass der zum Vollzuge des § 108a erforderlichen generellen Anordnungen durch diejenigen Behörden, welche gemäß § 108 Abs. 3 die Errichtung von Gewerbegerichten zu verfügen haben.

Zu § 108 b. Um eine möglichst umfassende Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu erleichtern, ist die Bildung der Bezirksgerichte zunächst in die Hand der Gemeindevertretungen und eventuell der Vertreter der kommunalen Verbände höherer Ordnung gelegt und zugleich Vorsorge getroffen, daß für ein und denselben Gewerbebezirk mehrere Räte sowohl nach örtlichen Unterbezirken, als nach Gewerbezirken gebildet werden können.

Die Qualifikation der Richter ist von einem zweijährigen Aufenthalt im Bezirke abhängig gemacht, damit bei denselben die erforderliche Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten vorhanden ist. Die Gründe, welche zur Ablehnung der Uebernahme des Amtes eines Richters berechtigen, sind selbstverständlich auch für die Zulässigkeit der Niederlegung des einmal übernommenen Amtes maßgebend, worüber der Vorsitzende nach § 108 c. Abs. 2 zu entscheiden hat.

Nicht unerwünscht würde es sein, wenn die Richter aus der Wahl der beteiligten Kreise hervorgehen könnten und dadurch im eigentlichen Sinne zu Vertretern derselben würden. Dazu bedarf es aber einer Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche, wenigstens der Regel nach, gegenwärtig nicht vorhanden ist. Solche Organisation lediglich ad hoc zu bilden, würde zu einem Apparate nöthigen, dessen Schwere mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse steht, und namentlich da, wo es an der Bereitwilligkeit der Beteiligten fehlt, zu Schwierigkeiten führen, welche die Einrichtung selbst in Frage stellen könnten. Es war daher wenigstens in dem Gesetze die Möglichkeit offen zu lassen, daß da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zu Lebensverbänden, von den Behörden als anerkannt anerkannten Organisationen, wie z. B. bei den Knappschaftsvereinen, geeinigt haben oder später einigen, diesen die Bildung der Bezirksgerichte durch besondere Bestimmungen übertragen werden kann.

Zu § 108 c. Ein einfacher Ratus der Konstitution des Gerichts kann nicht wohl anders erreicht werden, als wenn man die Zuziehung der Richter in die Hand des Vorsitzenden legt, welcher durch seine Qualifikation eine hinlängliche Garantie für die zweckmäßige Ausübung dieser Befugnis bieten dürfte.

Zu § 108 d., § 108 e., § 108 f. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Werth eines gerichtlichen Urtheils dadurch bedingt, daß dieselbe binnen kürzester Frist herbeigeführt und eben so rasch vollstreckt werden kann. Sollen daher die für diese Streitigkeiten begründeten Spezialgerichte ihrem Zwecke entsprechen, so müssen ihre Befugnisse so bemessen sein, daß sie ohne Inanspruchnahme anderer Behörden die vor sie gebrachten Streitigkeiten zum endlichen Austrage bringen können, und ebenso muß für das Verfahren vor ihnen jede Abkürzung und Vereinfachung Platz greifen, welche mit einer geregelten Rechtspflege verträglich ist. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, werden die Bestimmungen des § 108 d., 108 e., 108 f. einer näheren Begründung nicht bedürfen. Nur zu § 108 d. Nr. 6 und 8 und § 108 e. Abs. 3 ist zu bemerken, daß es bei den hier in Frage stehenden Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit ist, den Erfolg der Schadenersatzklage durch eine freiere Stellung des Gerichts hinsichtlich des Beweises mehr zu sichern, als durch die in einzelnen Rechtszweigen des Reichs zur Zeit geltenden Prozeßvorschriften geschieht und daß der Werth eines auf Schadenersatz lautenden Urtheils gegen einen Arbeiter in den allermeisten Fällen von der Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme als Exekutivmittel abhängig ist. Die letztere in dieser Beschränkung weder zuzulassen, steht auch nicht im Widerspruch mit denjenigen Erwägungen, welche hauptsächlich zum Erlaß des Gesetzes vom 21. Juni 1869 geführt haben und ist jedenfalls durch die wohlbegründete Forderung gerechtfertigt, daß die Rechtswohlfahrt, welche dieses Gesetz den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer privaten Schädigung des Arbeitgebers ausgebeutet werden darf. Ferner ist zu konstatieren, daß die Vorschrift in § 108 d. Nr. 12 auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Vollstreckungsmodus in sich begreift.

Durch § 108 g. wird Vorsorge getroffen, daß es auch da, wo Gewerbegerichte nicht eingerichtet werden, an einer geordneten raschen und zweckmäßigen Rechtspflege in gewerblichen Streitigkeiten nicht fehle; insbesondere sind die Urtheile von Vergleichen der Gemeindebehörden hinsichtlich der Vollstreckung auf gleiche Linie mit den gewerbegerichtlichen gestellt, so daß die Vollstreckung auch dann, wenn sie nicht unmittelbar durch die Gemeindebehörden erfolgt, keinen Schwierigkeiten begegnen kann.

In § 108 h. ist auf die in einzelnen Staaten, namentlich in Württemberg, in Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden als Obergerichten längst bestehenden Einrichtungen Rücksicht genommen.

Zum zweiten Artikel.
Nach § 136 der Gewerbeordnung sind den Fabrikarbeitern in Bezug auf die Vorschriften über die Baarzahlung des Lohnes (§ 134) auch diejenigen gleichgestellt, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikhändler oder für die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie abgeben, ohne aus dem Verlaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. Da sich zwischen den hier bezeichneten Arbeitnehmern und den Fabrikarbeitern ähnliche Streitigkeiten ergeben können, wie zwischen den in § 108 erwähnten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so dürfte die Anwendung der Bestimmungen der §§ 108 bis 108 h. auf jene Kategorien zweckmäßig erscheinen.

Zum dritten Artikel.
Der § 153 unterscheidet sich von dem bisherigen § 153 durch eine Verwollständigung der Bezeichnung der strafbaren Handlungen und durch die Verschärfung der Strafen. In ersterer Beziehung handelt es sich darum, eine Lücke auszufüllen, welche die Bestimmung der Gewerbeordnung in Beziehung zu der Gesetzgebung anderer Länder — namentlich dem niederländischen Gesetze vom 12. April 1872 und dem englischen Gesetz vom Jahre 1871 — aufweist. Die Bestimmung der Strafe ist namentlich deshalb angemessen erschienen, weil die härtesten Strafen, mit denen das Strafgesetzbuch den Hausfriedensbruch und die Nötigung bedroht, nur auf Antrag

eintreten, in den hier in Betracht kommenden Fällen aber der Verletzte aus bekannten Gründen in der Regel Bedenken trägt, einen Strafantrag zu stellen.

Zu § 153 a. Die Bestimmung, wonach die Verletzung privatrechtlicher Verträge mit Strafe bedroht wird, findet ihre Rechtfertigung in den Eingangs hervorgehobenen Rücksichten, und ist hier nur noch zu bemerken, daß die Strafbestimmungen selbstverständlich nur ein solches Handeln treffen, und daß es nicht für entsprechend erachtet wurde, diese allgemeine Voraussetzung im Gesetzbuche besonders zum Ausdruck zu bringen. Im Uebrigen werden diese Vorschriften nicht als die ersten und einzigen ihrer Art in der Reichsgesetzgebung dastehen, finden vielmehr einen Vorgang bereits in den §§ 81 ff. der Sittenanordnung vom 27. Dez. 1872.

Zu § 154. Durch Abs. 1 werden die bisherigen Bestimmungen nur insoweit abgeändert, als es mit Rücksicht auf §§ 153 und 153 a erforderlich ist, um den Grundsatz, nach welchem für die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vergleichen dieselben Bestimmungen gelten sollen, wie für die übrigen Gewerbe, aufrecht zu erhalten. Die Wiederaufnahme des Abs. 2 des jetzigen § 154 der Gewerbeordnung erschien nicht erforderlich, da die dort angeordnete Aufhebung einzelner Gesetze bereits definitiv in Vollzug gekommen ist.

Zu Abs. 2. Der § 108 der Gewerbeordnung gehört bisher nicht zu denjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche auch auf das Vergleichen Anwendung finden. Die Vergleichen und Vergleiche müssen daher die in § 108 Abs. 1 erwähnten Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage bringen. Das Bedürfnis einer schlichten, nicht-gerichtlichen von Sachkundigen stattfindenden Rechtspflege ist aber für das Vergleichen nicht minder vorhanden, als für die übrigen Gewerbe. Die in dem ersten Artikel des angefügten Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen einfach auch für das Vergleichen anwendbar zu erklären, ist bei der Verschiedenheit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht thunlich; wohl aber scheint es zweckmäßig und unbedenklich, den Centralbehörden die Befugnis beizulegen, auch für die Vergleichen der Arbeitgeber und Arbeiter Gewerbegerichte zu errichten, auf welche die Bestimmungen der §§ 108 bis 108 h. incl. mit der durch die Besonderheiten der Vergleichen gebotenen Maßgabe Anwendung finden, daß zum Vorsitzenden ein solcher Gewerbegericht auch ein Vergleichenbeamter bestellt und die Bildung der Bezirksgerichte den Knappschaftsverbänden übertragen werden kann.

Frankfurt a. M., 13. Febr. (Gerichtsverhandlung.)
Wie bereits gemeldet, wozu ich am 29. Januar d. J. von der Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Wiesbaden wegen Verleumdung des Bürgermeisters Glatt zu Höchst a. M. zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt. Es verlohnt sich wohl der Mühe, diesen Fall mit all seinen Einzelheiten zur Kenntniß des deutschen Volkes zu bringen, auf daß es begreife, wo nach richterlichem Gutachten sein Recht und die gesetzliche Vertheidigung desselben gegen Uebergriffe anfangen und aufhören. Ich glaube am besten zu thun, wenn ich ohne weitere Vorbemerkung das mir angefertigte Urtheil mit seinen „Gründen“ hierher setze.

Im Namen des Königs.
Urtheil.

In der Anklagesache gegen Carl Franz Egon Frohne aus Hannover zu Frankfurt a. Main wegen Verleumdung hat die Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu Wiesbaden in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1874, an welcher theilgenommen haben:

- 1) Dubell, Kreisgerichtsrath, Vorsitzender,
 - 2) Wünsch, Gerichtsassessor,) Vorsitzende.
 - 3) Loffen, do.)
 - 4) als Beamtet der Staatsanwalt: Müller, Gerichtsassessor,
 - 5) als Gerichtsschreiber: Froh, Gerichtsktuar,
- auf Grund der stattgehabten Verhandlungen zu Recht erkannt: daß der Angeklagte Carl Franz Egon Frohne aus Hannover wegen Verleumdung in einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen. Dem Bürgermeister Glatt zu Höchst wird auf Kosten des Angeklagten eine Ausfertigung des Urtheils mit der Befugnis ertheilt, den entscheidenden Theil desselben innerhalb vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten im „Reinischen Courrier“ zu veröffentlichen.

Von Rechts wegen

Der vorchriftsmäßig zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladene Angeklagte ist am 29. Januar 1874 nicht erschienen. Gemäß §§ 350 ff. St.-P.-O. war seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und weiteren Hauptverhandlung zu schreiten.

Der Bürgermeister Glatt zu Höchst hat, wie er eidlisch bezeugt, am 23. September 1873 eine in Höchst abgehaltene Arbeiterversammlung wegen einer durch den Redner gemachten Äußerung über den französisch-deutschen Krieg aufgelöst. Auf den 30. September 1873 wurde eine zweite Arbeiterversammlung in dem Gasthof zum Schwan in Höchst anberaumt und polytechnisch gehalten. (111) Die Tagesordnung bestand aus zwei Vorträgen, von denen einer über „das Gesetz und seine Dilemma“ gehalten werden sollte. Die Versammlung war eine öffentliche. Alle diese Umstände ergeben sich aus der Aussage des Glatt. Unter denen, welche der Versammlung beiwohnten, befanden sich der Untermacher Adam Rohmann, der Schuhmacher Balthasar Gess und der Schuhmacher Philipp Rauwer. Sie sind als Zeugen eidlisch vernommen. Bei Eröffnung der Versammlung und namentlich von Arbeitern besuchten Versammlung waren sie anwesend. Sie sagen übereinstimmend aus, daß der Angeklagte als erster Redner im Beginn des Vortrages wiederholt gefragt habe, ob ein Vertreter der Polizei anwesend sei, und daß ihm der Polizeibeamter Berg geantwortet habe, der Bürgermeister werde die Versammlung selbst überwachen. Der Bürgermeister Glatt ist, wie er angiebt, damals nicht zugegen gewesen. Die Zeugen Gess und Rauwer sagen aus, daß der Angeklagte gesetzliche Bestimmungen über das Vereinsrecht vorgelesen, hierauf auf die Auflösung der vorigen Versammlung übergegangen sei und bemerkt habe, er — Frohne — sei nicht anwesend gewesen. Gess bezeugt, Frohne habe hinzugefügt, er würde sonst dem Bürgermeister gezeigt haben, was das Gesetz sei. Rauwer hat die Äußerung des Angeklagten dahin aufgefaßt, daß der Bürgermeister sicher bei Anwesenheit des Angeklagten die Versammlung nicht aufgelöst haben würde. Der Zeuge Rauwer, der die Rede nicht bis zu Ende mit angehört hat, bezeugt, daß der Angeklagte in weiterer Vertheilung des selbigen Vorfalles seine Rede mit wiederholt dazwischen geschobenen: „Der Bür-

germeister, versehen Sie! der Bürgermeister“, man unter Anderem bemerkt habe, damit die Bürgermeister Gess besser kennen lernten, müsse man von ihnen ein Verlangen, damit eine Auflösung aus Unkenntniß nicht mehr vorkomme, wie dies von einem Bürgermeister an benachbarten Orte geschehen sei. Rohmann bezeugt, Angeklagte in Ansehung an die feilhere Auflösung an habe, es sei besser, wenn die Bürgermeister ein Gesetz legten, damit sie wüßten, was sie nach dem Gesetz hätten, dann kämen solche Fehler nicht vor. So ein Page

Der Zeuge Gess gibt den Zusammenhang, wie er nach dem der Angeklagte seine Abwesenheit bei der Auflösung bedauert, habe er fortgefahren: „Kommt Bürgermeister aus dem Winkelort Höchst, verbietet die Versammlung, die es nach dem Gesetz nicht verbieten kann. Es ist nöthig, daß auch die Bürgermeister die Versammlung besetzen, damit sie das Gesetz genauer kennen nicht solche Sachen machen, ich will nicht sagen, nicht held oder Böswilligkeit, aber doch immerhin aus eigenem losen Unkenntniß.“ Die Zeugen Rohmann und Gess noch mit, daß der Angeklagte von einem Beamteten habe, der eine Versammlung, als ein Redner über „Thema“ bezeichneten Gegenstand habe sprechen wollen dem Bemerkten angefaßt habe, dies sei unzulässig. „Thema“ nicht auf der Tagesordnung stand. Der Bürgermeister Glatt ist vor dem Ende der Rede in die Versammlung gekommen. Er hat von draußen her die Versammlung besichtigt, öftmalige Wiederholung der Worte Bürgermeister von Höchst“ vernommen. Nach dem tritt hat, wie Glatt, Rohmann und Gess angegeben, gefolgt mit seiner Rede inne gehalten und gefragt, ob ein überwachender Polizeibeamte anwesend sei. Gess hat erklärt, daß er als Bürgermeister zur Ueberwachung der Versammlung zugegen sei. Der Angeklagte hat sich in ähnlichen Reden, wie vorher, über die Rede ausgegangen. Dies bezeugt Gess. Die Zeugen Rohmann und Rohmann sind darin einig, daß die Ausdrücke „Angeklagte eine höhnische und verheerende Rede gehalten, die Verleumdung seiner Ansprüche ist der Angeklagte, der Redner begonnen hatte, in die Nähe des Bürgermeisters gegangen und hat mit beschlagener Armen und die Blicken zuerst von der einen und dann von der andern Seite betrachtet. Es wird dieses durch die Zeugnisse von Gess und Gess erwiesen.

Das Gericht hat in den Ausdrücken: „so ein Redner aus dem Winkelort Höchst“, grenzenlose Unkenntniß in dem Vergleichen mit dem Beamteten, der wegen Verleumdung eine Verleumdung in Worten und in dem Verleumdung und übergeschlagenen Armen eine Verleumdung durch Geberden gefunden.

Daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, zu gehen aus der Wahl seiner Ausdrücke, aus der Verleumdung mit Bezug auf die in Höchst vorgesehene Auflösung, getragen von Auctorität, aus den durch die Zeugen Geberden des Angeklagten hervor. Wollte man Ganssen des Angeklagten annehmen, daß der § 193 auf ihn Anwendung fände, so schließe die Form der Verleumdung und die begleitenden Umstände die Abwesenheit der Verleumdung aus. Hiernach ist thätlich festzustellen, daß der Angeklagte am 30. September 1873 zu Höchst in der meiste Glatt öffentlich beleidigt hat. Das Königl. Höchst hat als vorgesehene Behörde den Strafantrag. Da der Bürgermeister Glatt nach dem Resultat der Verleumdung sich, als die Verleumdung stattfand, in seiner Verleumdung befand, so ist der Antrag nach § 193 G.-B. zulässig. Bei Anwendung der nach § 180 G.-B. zu bestimmenden Strafe war zu berücksichtigen, die Eigenschaft des Angeklagten, dem der Verleumdung unverschränkt beleidigenden Behandlung der Sache den Weg der Verleumdung wählte; daß er die Angelegenheit in einer vorbereitete, sie der Aufmerksamkeit der Höchst unter unter dem Titel: „das Gesetz und seine Verleumdung“ zeichnete und unter der Form eines Vortrages sprach, welcher eine Entgegnung des Angeklagten geschloßen war. (1) Der Angeklagte hat seine öftmaligen Verleumdung des „Bürgermeisters von Höchst“ ungewisselhaft als den Gemeinten hinstellen wollen, seinen Worten noch eine schärfere persönliche Verleumdung geben, wiederholt die Anwesenheit des Bürgermeisters zu beleidigen suchte, konstatirt. Er hat zu dem noch dem Eintritte des Glatt seinen Vortrag gehalten, wozu ein anderer Anlaß nicht gegeben war. Die Verleumdung durch Geberden erscheint als muthmaßliche Verleumdung, der auf alle Vorwürfe der Verleumdung sich ruhig verhalten hatte.

Es liegen hiernach in dem Urtheil, in der Verleumdung begleitenden Momenten der Verleumdungen die Verleumdung Umstände vor. Bei dem nicht glücklichen Verleumdung Angeklagten und, da er bereits eine Strafe wegen Verleumdung erlitten hat, erschien eine dreimonatliche Gefängnisstrafe gemessen. Die ausgesprochene Publikationsbefugnis beträgt § 4 aus § 200 St.-G.-B. und der Kostenbetrag § 430 St.-P.-O.

gei. Dubell. Wünsch. Loffen.
pro copia vera.
Name unleserlich.
Ktuar.
(Schluß folgt.)

Prosküren.
Durch den Vereinskassirer W. Gräwel, Dresden, sind folgende Kassal'sche Schriften zu nebensächlichen Preisen zu beziehen:
An die Arbeiter Berlins. Bezugsgeld 1 Pf. — Arbeiter-Programm 1 Pf. — Bastiat-Schriften zu 1 Pf. — Feste, Presse u. 1 Pf. — Die Willensfreiheit zu 1 Pf. — Arbeiter 1 Sgr. — Vermischte Aufsätze zu 1 Pf. — Indirekte Steuern 2 Sgr. 3 Pf. — Monatshefte der Agitation des Allg. deutl. Arb. Vereins u. f. w. zu 1 Pf. — Der Verkaufspreis der einzelnen Prosküren ist in Offenen Antwortscheiben 2 Pf., Bastiat-Schriften 1 Pf. bei den übrigen Prosküren 3 Pf. höher als der Verkaufspreis von Berlin.

Druck von E. Hering's Wwe. (H. Goldschmidt) in Berlin.
Besantworlich für die Redaktion: E. Gräwel in Dresden.
Verlag von W. Gräwel in Berlin.